

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei Alle Staatsministerien Sächsischer Landtag - Verwaltung Sächsischer Rechnungshof (2-fach) SMF, Referat 11

- It. Verteiler -

Landesamt für Steuern und Finanzen, Dienststelle Dresden, Referat 314
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.
Beauftragter der Evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen, FB Steuer- und
Staatsfinanzverwaltung

- nachrichtlich per E-Mail -

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2011

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 28. Oktober 2010 entschieden, dass Beamte in eingetragener Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) wie verheiratete Beamte Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 (2 C 10.09, 2 C 21.09), erhöhten Auslandszuschlag (2 C 52.09) und Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsrichtlinie (2 C 56.09) haben. Weiterhin hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass hinterbliebene Lebenspartner von Beamten dieselben Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung haben wie hinterbliebene Ehepartner von Beamten (2 C 47.09).

In seinem Urteil vom 20. Januar 2011 (2 A 627/08) hatte das Sächsische Oberverwaltungsgericht sich der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 zur Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsent-

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Tilo Jahnsmüller

Durchwahi Telefon +49 351 564 4069 Telefax +49 351 564 4109

tilo.jahnsmueller@ smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 15-P1512-23/27-36649 16-P1700-46/9-27639

Dresden, 9. März 2012

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Carolapidzt 1 01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtnerdienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



schädigungsrichtlinie (2 C 56.09) angeschlossen. Danach ist einem Beamten, der mit einer Person, mit der er eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, in einer gemeinsamen Wohnung lebt, der höchste Trennungsgeldsatz zu gewähren. Dabei hatte das Sächsische Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass die der Gewährung von Trennungsgeld nach der Sächsischen Trennungsgeldverordnung zugrundeliegende Sachlage den Umständen entspricht, die für die Gewährung der Aufwandsentschädigung maßgeblich sind. Dieses Urteil ist seit 10. Mai 2011 rechtskräftig.

Auf der Grundlage dieser Entscheidungen werden zur Anwendung der betreffenden Vorschriften folgende Hinweise gegeben:

I. Familienzuschlag

- 1. Bei Anwendung des § 40 BBesG¹ (Stufen des Familienzuschlages) gelten die Regelungen, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft im Sinnes des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Regelungen, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für Lebenspartner.
- 2. Zahlungen sind auf Antrag zu leisten.
- 3. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die Ansprüche nach Nummer 1 rückwirkend seit dem 1. Juli 2009. Bei der Berechnung des Nachzahlungsbetrages ist auf den Familienzuschlag in der zum jeweiligen Zeitpunkt relevanten Höhe abzustellen.
- 4. Der Auszahlungsbetrag für den Nachzahlungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Nachzahlungszeitraum nach Maßgabe dieses Rundschreibens zustehenden Familienzuschlag und dem in diesem Zeitraum tatsächlich bereits gezahlten Familienzuschlag.

II. Besoldungsdienst-, Besoldungslebens- und Jubiläumsdienstalter

Lebenspartner gelten gemäß § 11 Abs. 1 LPartG als Familienangehörige der anderen Lebenspartner, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Damit sind bei Anwendung von § 28 Abs. 3 Nr. 2 und § 38 Abs. 4 Satz 2 BBesG Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Lebenspartnern, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, bei der Festsetzung des Besoldungsdienst- und Besoldungslebensalters zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Pflegezeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsJubVO bei der Festsetzung des Jubiläumsdienstalters.

III. Auslandsbesoldung

1. Besoldungsempfängern in einer Lebenspartnerschaft sind Auslandsdienstbezüge nach §§ 52 bis 58 BBesG mit folgenden Maßgaben zu gewähren:

¹ Die Benennung des Bundesbesoldungsgesetzes in diesem Schreiben bezieht sich stets auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG als Landesrecht geltende Fassung. Seite 2 von 7



- a) Bei Anwendung des § 55 BBesG (Auslandszuschlag) gilt Ziffer I Nr. 1 entsprechend.
- b) § 57 Absatz 3 Satz 1 und 2 BBesG ist auf Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Der Mietzuschuss wird dem Lebenspartner ausgezahlt, den die Lebenspartner bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Lebenspartner die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 BBesG ist nicht anzuwenden.
- 2. Zahlungen sind auf Antrag zu leisten.
- 3. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die Ansprüche nach Nummer 1 längstens seit dem 3. Dezember 2003. Berechnungsgrundlage des Nachzahlungsanspruchs sind die zum jeweiligen Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenwerte der Anlagen VIa bis VII BBesG bzw. seit 1. Januar 2008 der entsprechenden Anlagen zum SächsBesG.
- 4. Der Auszahlungsbetrag für den Nachzahlungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen der im Nachzahlungszeitraum nach Maßgabe dieses Rundschreibens zustehenden Auslandsbesoldung und der in diesem Zeitraum tatsächlich bereits gezahlten Auslandsbesoldung.

IV. Versorgung

- 1. Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG²) (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge) und des § 50 Abs. 1 BeamtVG (Familienzuschlag) ist Ziffer I Nr. 1 zu beachten.
- 2. Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten und Richtern erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 16 BeamtVG) nach folgenden Maßgaben:
- a) Sterbegeld nach § 18 Abs. 1 BeamtVG steht dem hinterbliebenen Lebenspartner zu, wenn der Beamte oder Richter am 7. Juli 2009 oder danach gestorben ist.
- b) Hinterbliebene, deren Lebenspartner vor dem 1. Juli 2009 verstorben sind, erhalten Hinterbliebenenversorgung beginnend mit dem 1. Juli 2009.
- c) Hinterbliebene, deren Lebenspartner am oder nach dem 1. Juli 2009 verstorben sind oder versterben, erhalten Hinterbliebenenversorgung mit Ablauf des Sterbemonats (§ 27 BeamtVG).
- 3. Zahlungen sind auf Antrag zu leisten.

V. Reisekosten

Bei der Bemessung von Umfang und Höhe der Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (§ 1 Abs. 2 SächsRKG) ist der Familienstand des Dienstreisenden unmaßgeblich.

² Die Benennung des Beamtenversorgungsgesetzes in diesem Schreiben bezieht sich stets auf die nach § 17 Abs. 2 SächsBesG als Landesrecht geltende Fassung.
Seite 3 von 7